

*Buchbesprechung***Carmen Leicht-Scholten, Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute.**

Campus Verlag, Frankfurt a.M. New York 2000, 268 S.

Wer wollte daran zweifeln, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein zentraler Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der Gleichstellung von Frauen in der Bundesrepublik ist? Von der regierungsamtlichen Politik meist mißachtet konnte sich die Bezugsnorm im Grundgesetz immer nur insoweit in der Praxis egalitätsförderlich entfalten, als das Bundesverfassungsgericht es zuließ oder forderte, bisweilen scheiterten aber auch reformerische Vorstöße oder wurden stark behindert wie im Fall der Abtreibung. In der Rechtswissenschaft existieren bereits einige fundierte Analysen, vor allem zur Entwicklung der Dogmatik des Art. 3 Abs. 2 GG. Im Unterschied dazu hat sich hier nun eine Sozialwissenschaftlerin, genauer eine Politologin, daran gemacht, näher zu untersuchen, „inwiefern die Interpretation der Verfassungsnorm gesellschaftlichen Wandel widerspiegelt bzw. wie sich gesellschaftliche Veränderungen auf die Interpretation der Verfassungsnorm auswirken“. (S. 18)

Dabei nimmt Carmen Leicht-Scholten eine binäre Programmierung vor, sie subsumiert die untersuchten Fälle unter entweder egalitätshinderliche oder -förderliche Interpretationen von Grundrechtskonflikten. Entsprechend ist das Buch aufgebaut: Nach einer kurzen Einleitung und zwei Kapiteln, die zum einen die verfassungsrechtlichen und theoretischen Hintergründe der Gleichberechtigung (1.) und zum anderen den sozialen Wandel und die Frauenleitbilder in der bundesdeutschen Gesellschaft und Politik (2.) ansprechen, folgt (3.) das eigentlich rechtsprechungsanalytische Kapitel über „Soziale Realität und Verfassungsrechtsprechung“. Dieses wiederum ist unterteilt in einen Teil A, unter den die „positiven“ Trends subsumiert wurden, gemeint sind Entscheidungen, die den sozialen Wandel berücksichtigen. Im Teil B dagegen werden die problematischen, d.h. Stagnation und Rückschläge bedeutenden Entscheidungen dargestellt und bewertet. Da viele Entscheidungen als ambivalent und mehrschichtig eingeschätzt wurden, tauchen sie mehrmals auf.

Einbezogen wurden nicht nur Konflikte, in denen das Bundesverfassungsgericht den Art. 3 Abs. 2 oder 3 GG thematisierte, sondern auch andere „Frauenfragen“ im weiteren Sinne wie etwa die Rechtsprechung zu Ehe und Familie, zu ehelichen und „unehelichen“ Kindern (vgl. Art. 6 Abs. 5) oder eben zur Abtreibung, wo von Seiten des Gerichts jeder Rekurs auf Art. 3 bekanntlich vermieden wurde. Das Fazit zur egalitätsförderlichen Seite der Verfassungsrechtsprechung lautet, daß Entscheidungen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen immer wieder eine positive Korrektur ergeben haben, einerseits in formalrechtlicher Hinsicht, andererseits zur Stärkung der Position der nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter. Letzteres spiegelt nach Ansicht der Autorin aber auch schon wider, was als retardierendes Moment zu werten sei, nämlich das Festhalten an der traditionellen Rollenverteilung (S. 154). Stagnation und Rückschläge beinhalten Entscheidungen insoweit, als Frauen weiterhin ihre biologische Gebärfähigkeit als vorrangige Zuständigkeit für Kindererziehung und Familienarbeit zugeschrieben werde und daher berufstätige Gruppen von Frauen, die den sozialen Wandel in besonderem Maße vorantreiben, tendenziell benachteiligt blieben.

Ein eigenes Kapitel (4.) widmet die Autorin den Abtreibungsentscheidungen. Sie beinhalten mehr als die verfassungsrechtliche Einschätzung der jeweiligen Strafrechtsregelung. Vielmehr geben sie „Aufschluß über die Grundannahmen des Gerichts bezüglich Schwangerschaft, Frauenbild der Richter und Grundrechtsstatus der schwangeren Frau. Das

Bundesverfassungsgericht macht die Natur der Frau zur immanenten Schranke ihrer Grundrechte“ (S. 228). Im abschließenden Kapitel (5.) bewertet die Autorin das Bundesverfassungsgericht daher tendenziell „als retardierendes Moment der Gleichberechtigung“. Das von ihr gezeichnete widersprüchliche Bild von der Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG nehme dem von Ute Sacksofsky¹ und anderen herausinterpretierte Phasen- und Fortschrittsmodell die Eindeutigkeit (S. 232). Hauptsächlich hinderlich sei der ungeklärte Widerspruch zwischen dem Anspruch, im Erwerbsleben wirksamen Nachteilsausgleich zu unterstützen, im Familienbereich dagegen die „Wahlfreiheit“ zu ermöglichen und somit die Betreuung und Versorgung der Familie und die Ernährerfunktion gleichberechtigt gegenüberzustellen, obwohl dies real nicht der Fall sei. Noch schlimmer sieht die Bilanz bezüglich der statuierten Gebärpflicht aus, hier wird ein Grundrechtsbezug zum Mann gar nicht hergestellt, die „Kongruenz der Lebenschancen“ gehe in die Verfassungsdogmatik nicht ein (S. 234). Die Autorin schließt daher mit einem Rekurs auf Catharine MacKinnon, wonach der Gleichberechtigung nicht Differenz, sondern Diskriminierung, d.h. Macht und Herrschaft im Verhältnis zwischen Männern und Frauen entgegenstehen.

Diese Gesamtschätzungen stoßen in Kreisen kritischer Politikwissenschaftlerinnen und Juristinnen vermutlich weitgehend auf Zustimmung. Es stellt eine beachtliche Leistung dar, einen solchen kritischen Gesamtüberblick über das umfangreiche Rechtsprechungsmaterial zu geben, der nicht vornehmlich an der juristischen Dogmatik orientiert ist, sondern nach den politischen und gesellschaftlichen Begleitumständen und Folgen fragt. Andererseits besteht aber im Nicht-Einlassen auf die spezifisch rechtsdogmatischen und gewaltenteiligen Aspekte auch das Problem dieser Arbeit. Das Spannungsverhältnis von Verfassungsrecht und Politik und schließlich Gesellschaft kommt etwas zu kurz. Die Autorin hätte expliziter und ausführlicher darauf eingehen sollen, ob das Gericht „anders gekonnt“ hätte und an welchen Stellen. Sie tut dies zwar an einzelnen Beispielen, nimmt aber oft implizit eine sehr weitläufige politische Gestaltungsbefugnis des Gerichts an und misst das Verfassungsgericht mit kritisch-feministischem Augenmaß. Im Hinblick auf die Zeitgebundenheit der Entscheidungen, auf den institutionellen und gewaltenteiligen Kontext und auf die Rekrutierung des Personals für das Verfassungsgericht erscheint mir dies ein etwas zu hoher Anspruch zu sein.

Wohl aber kann man dem Gericht, wie es die Autorin auch tut, aus liberaler und gleichberechtigungs-

1 Ute Sacksofsky: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden 1991, neue Aufl. 1996.

orientierter Sicht vorwerfen, seine Kompetenzen in etlichen Fällen überschritten zu haben, und zwar bei der Geschlechterproblematik ausgerechnet mit retardierenden Entscheidungen, während es sich bei potentiell egalitären Optionen eher zurückgehalten hat und in vielen Fällen diese Optionen gar nicht erkannt oder bewußt ignoriert hat. Die andersartige und bisweilen antagonistische Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zur Gesetzgebung kommt jedoch wiederum bei der Autorin etwas zu kurz. Das verwundert insofern, also sich gerade aus politologischer Sicht hier interessante Perspektiven auf die prominente Institution ergeben, die ja keineswegs monolithisch und über den Zeitverlauf gleichförmig agiert, was Leicht-Scholten an Beispielen auch darstellt. Ein zugleich institutionenanalytisches wie auch grundrechtsdogmatisch sensibles Erforschen der gleichberechtigungsrelevanten Rechtsprechung hätte vermutlich den Rahmen einer Dissertation gesprengt. So hat sich die Autorin an die handfesten materiell-rechtlichen und politischen Inhalte der Rechtsprechung gehalten. Darin zeigt sich auch die Schwierigkeit des Unterfangens, Interdisziplinarität bei den so benachbarten, aber gegeneinander abgegrenzten Disziplinen Rechts- und Politikwissenschaft zu praktizieren.

Sabine Berghahn